

7. 1. Sind Gegenstände, hinsichtlich deren die Voraussetzungen einer ausnahmsweisen Zollfreiheit bei der Einfuhr thatsächlich vorliegen, dennoch zollpflichtig, wenn der Nachweis des Vorhandenseins dieser Voraussetzungen bei der Einfuhr nicht erbracht wird?

2. Unter welchen Voraussetzungen ist die von einem Zollbeamten bethätigte Verfassung zollfreien Einlasses von Gegenständen, die ausnahmsweise zollfrei sind, eine rechtmäßige Amtsausübung?

Zolltarifgesetz § 5 Nr. 1 und Anm. a zu Nr. 13c1 des Zolltarifes in der Fassung nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 111).

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (B.G.Bl. S. 317) §§ 21 Absf. 1.

22. 24 Absf. 3. 129 Absf. 1. 135. 136. 137 Absf. 1. 152. 161.

St.G.B. § 113.

I. Straffenat. Urtr. v. 30. Juni 1894 g. P. Th. u. G. Th. Rep. 1604/94.

I. Landgericht Nachen.

Aus den Gründen:

Die thatsächlichen Feststellungen besagen, daß den Gegenstand der Einfuhr im gegebenen Falle Erzeugnisse der Waldwirtschaft von einer außerhalb der Zollgrenze gelegenen Waldparzelle des G. Th., welche seit langen Jahren, und zwar schon vor 1879, Zubehör des inländischen Ackergutes des Genannten war, gebildet haben; ferner, daß es hierbei um Nugholz für G. Th., einen Bewohner des Grenzbezirkes, sich gehandelt hat, welches seiner Zeit mit einem Zugtiere direkt aus dem Walde zur Zollstelle — wo zollfreier Durchlaß begehrt worden — angefahren war und keineswegs weiter auf einen Bahnhof (ein Verschiffungsplatz konnte, wie nach Lage der Akten anzunehmen, nicht in Frage kommen) gefahren werden sollte. Damit sind die thatsächlichen Voraussetzungen einer Zollfreiheit jener Hölzer in doppelter Richtung entsprechend einerseits dem § 5 Ziff. 1 des Zolltarifgesetzes (in der Fassung vom 22./24. Mai 1885), andererseits der Anmerkung a zu Nr. 13 c 1 des Zolltarifgesetzes festgestellt. Die Revision des Provinzialsteuerdirektors vertritt demgegenüber den Standpunkt, als seien Gegenstände, hinsichtlich deren die besonderen Voraussetzungen einer ausnahmsweisen Zollfreiheit zur Zeit der Einfuhr thatsächlich vorliegen, dennoch zollpflichtig, wenn nicht der Nachweis des Vorhandenseins dieser Voraussetzungen alsbald bei der Einfuhr beschafft wird. Dem kann nicht beigetreten werden. Sind im Gesetze die thatsächlichen Umstände bezeichnet, durch deren Vorhandensein — nicht: durch deren Nachweisung — eine Zollfreiheit bedingt sein soll, so ist letztere dementsprechend ohne weiteres die rechtliche Folge des Vorhandenseins der bezeichneten Umstände. Um eine solche Folge auszuschließen oder dieselbe von weiteren — insbesondere etwa die Erbringung eines alsbaldigen Nachweises betreffenden — Erfordernissen abhängig zu machen, hätte es einer desfalligen ausdrücklichen Vorschrift bedurft, wie sie aber weder im Vereinzollgesetze, noch in dem Zolltarifgesetze zu finden ist. Mag immerhin für die zollamtseitig in Anwendung zu bringenden Verwaltungsmaßregeln es von erheblichster Bedeutung sein, ob die zur Klarstellung einer durch besondere Umstände bedingten Zollfreiheit erforderlichen Nachweisungen

bei der Einfuhr beigebracht werden oder nicht, so ist doch andererseits in letzterem Falle auf strafrechtlichem Gebiete es keineswegs ohne Belang, wenn nachträglich im Strafverfahren der Nachweis erbracht ist, daß die Voraussetzungen der Zollfreiheit zur Zeit der Einfuhr thatsächlich vorgelegen haben.

Denn einem solchen Nachweise gegenüber kann der Thatbestand einer Zolldefraudation nicht mehr feststellbar erscheinen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 2.

Nach § 135 B.Z.G.'s macht sich einer Defraudation schuldig, wer es unternimmt, die Eingangsabgabe zu hinterziehen. Offenbar kann von solcher Hinterziehung und einem darauf gerichteten Unternehmen keine Rede sein, wenn der in das Inland eingeführte Gegenstand zollfrei, eine Eingangsabgabe also überhaupt nicht zu entrichten war. Im § 136 a. a. D. sind verschiedene Thatbestände vorgeesehen, bei deren Vorliegen eine Zolldefraudation als vollbracht angenommen werden soll (vgl. auch § 137 Abs. 1 a. a. D.); das heißt: es soll in diesen Fällen präsumiert werden, daß das geschehen sei, was § 135 a. a. D. zum Thatbestande der Defraudation erfordert. Der Regel nach ist aber diese Vermutung widerlegbar; sie wird widerlegt insbesondere dann, wenn festgestellt wird, daß eine Defraudation nicht hat verübt werden können (§ 137 Abs. 2 a. a. D.); letzteres trifft aber offenbar zu, wenn wegen Zollfreiheit des Gegenstandes eine Abgabe überhaupt nicht zu zahlen war. Übrigens handeln die von der Anklage im gegebenen Falle herangezogenen Bestimmungen unter Nr. 5 a und Nr. 6 des § 136 a. a. D. — welche Bedenken gegen deren Anwendbarkeit sonst noch zu erheben sein möchten, mag hier unerörtert bleiben — ausdrücklich nur von gewissen Fällen des Transportes (verbotener oder) zollpflichtiger Gegenstände.

Hat hiernach das Landgericht auf Grund seiner thatsächlichen Feststellungen das Vorliegen einer Zolldefraudation bzw. einer Anstiftung zu solchem Vergehen mit Recht verneint, so konnte immerhin, wie die Revision des Provinzialsteuerelements nicht ohne Grund eventuell geltend macht, noch in Frage kommen, ob die festgestellten Handlungen der Angeklagten wenigstens als Übertretungen von Vorschriften des Zollgesetzes gemäß § 152 B.Z.G.'s mit Ordnungsstrafen zu belegen gewesen wären. In dieser Hinsicht ist folgendes zu erwägen: § 137 Abs. 2 B.Z.G.'s scheidet hier aus, weil, wie oben bereits angedeutet, ein Fall des

§ 136 a. a. D. (insbesondere etwa der Nr. 5a oder Nr. 6 daselbst) nicht vorgelegen hat. Eine Verpflichtung zur Abgabe einer schriftlichen Deklaration (§ 22 a. a. D.) hat nicht bestanden, da die Ladung keine zollpflichtigen oder so verpackten Gegenstände, daß deren Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden konnte (§ 21 Abs. 1 a. a. D.), enthielt (vgl. auch die Bestimmung im § 24 Abs. 3 a. a. D., welche eventuell in Betracht gekommen sein würde); von einer durch Versäumung solcher Pflicht begangenen Ordnungswidrigkeit kann also keine Rede sein. Ebenso wenig kann die Nichtbeibringung eines Ursprungsattestes als Verstoß gegen § 152 a. a. D. in Betracht kommen, da die bezügliche Verfügung des Provinzialsteuerdirektors (vom 27. Mai 1892) keine „öffentlich bekannt gemachte Verwaltungsvorschrift“ war. Nach Lage der Sache bleibt überhaupt keine andere Kontravention erkennbar, als nur ein etwaiger Verstoß gegen § 129 Abs. 1 a. a. D., welcher in dem Verhalten des B. Th. gegenüber dem Verbote und dem Hinderungsversuche des Zolleinnehmers M. in betreff des Weiterfahrens an sich gefunden werden kann. Hier greift nun aber die Spezialvorschrift des § 161 a. a. D. ein, welche bei der obwaltenden Gesetzeskonkurrenz allein in Anwendung zu bringen ist. Und zwar erscheint, wenn M. in rechtmäßiger Amtsausübung sich befunden hat, der Thatbestand des Abs. 2 des § 161 a. a. D. gegeben, welcher nach der in dieser Gesetzesstelle enthaltenen Bestimmung zu einer Ahndung der That nach Maßgabe der einschlägigen „Landesgesetze“, jetzt nach Maßgabe des an Stelle der letzteren getretenen Reichsstrafgesetzbuches, die Unterlage bieten würde.

Dies führt zu einer Beurteilung der Handlung des B. Th., zu welcher er von seinem Vater G. Th. angestiftet sein soll, aus § 113 St.G.B.'s, somit zu dem Gegenstande der Revision des Staatsanwaltes. Daß daneben nicht noch eine besondere, davon unabhängige Bestrafung auf Grund des Zollgesetzes in Frage kommen kann, folgt aus den obigen Ausführungen.

Die Revision des Staatsanwaltes wendet sich gegen die Annahme des Instanzgerichtes, daß der Zolleinnehmer M., als er am 19. Mai 1893 das Einpassieren der fraglichen Holzladung verbot und zu hindern versuchte, sich nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befunden habe und somit ein Thatbestandsmerkmal des § 113 a. a. D. (ebenso des § 161 B. B. G.'s) zu vermiffen sei. Die Begründung dieser

Annahme in dem landgerichtlichen Urteile geht allerdings zum Teil fehl. Wäre nur eine Zollfreiheit der Ladung aus § 5 Nr. 1 B.T.G.'s in Frage gekommen, so hätte eine rechtmäßige Amtsausübung des Zolleinnehmers, insofern derselbe den zollfreien Einlaß von der Weibringung eines Ursprungsattestes abhängig machte, allerdings vorgelegen; denn er hätte dann nur die an ihn ergangene Anweisung der vorgesetzten Behörde — ob dieselbe nicht öffentlich bekannt gemacht oder ob die Weibringung des Ursprungsattestes nach Lage der Verhältnisse unthunlich war, ist in dieser Hinsicht ohne Bedeutung — pflichtmäßig befolgt. Die Entscheidung der Vorinstanz wird aber getragen durch die von dem erkennenden Gerichte in thatsächlicher Würdigung der obwaltenden Verhältnisse getroffene, einer Nachprüfung des Revisionsgerichtes entzogene Feststellung, daß auch die Voraussetzungen der Zollfreiheit nach Anmerkung a zu Nr. 13 c 1 des Zolltarifes, namentlich auch die Bestimmung der fraglichen Holzstangen zum Gebrauche in der Th.'schen Wirtschaft, offensichtlich vorlagen, als der zollfreie Einlaß begehrt wurde. War dies der Fall, so handelte der Zollbeamte M., welcher den Inhalt der vorerwähnten Anmerkung a kennen mußte und in Ansehung desselben an eine besondere Anordnung der vorgesetzten Behörde (wie zu § 5 Nr. 1 B.T.G.'s) ersichtlich nicht gebunden war, nicht pflichtgemäß, befand sich also nicht in einer rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, wenn er gleichwohl das zollfreie Einpassieren versagte und zu verhindern suchte. Gewiß ist im allgemeinen an dem auch in den Urteilen des Reichsgerichtes vom 5. November 1881 und vom 23. Juni 1893,

Entsch. desselben in Straff. Bd. 5 S. 296 flg., Bd. 24 S. 218 flg., gebilligten Grundsätze festzuhalten, von welchem auch die Revision des Staatsanwaltes ausgeht, daß nämlich die Amtshandlung eines Beamten, deren Vornahme vom Gesetze insofern in das Ermessen des letzteren gestellt ist, als dieselbe im Gesetze von dem Vorhandensein gewisser materieller Voraussetzungen abhängig gemacht und dem Beamten die Prüfung zugewiesen ist, ob im konkreten Falle diese Voraussetzungen gegeben sind, als eine in rechtmäßiger Amtsausübung erfolgte trotz etwaiger materieller Unrichtigkeit anzusehen ist, wenn der Beamte das ihm zur Pflicht gemachte Ermessen hat walten lassen und nach dem Ergebnisse der angestellten Prüfung sein amtliches Handeln eingerichtet hat. Vorausgesetzt ist aber hierbei unter allen Umständen

ein pflichtmäßiges Ermessen des Beamten, welches bedingt erscheint durch Anwendung einer solchen Aufmerksamkeit, mit welcher ein sorgfältiger Beamter seiner Kategorie unter den vorliegenden Verhältnissen sein Amt zu versehen hatte; dasselbe erscheint — wie in Übereinstimmung mit dem Erkenntnisse des vormaligen preussischen Obergerichtes vom 28. November 1874,

Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft, Neue Folge, Bd. 4 S. 278,

anzunehmen ist — dann ausgeschlossen, wenn der Beamte bei Vornahme der Handlung entweder das Bewußtsein hatte, daß eine genügende Veranlassung zu derselben nicht vorlag, oder doch bei ausreichender Prüfung der tatsächlichen Umstände, soweit eine solche nach Lage der Sache möglich war, dieses Bewußtsein hätte erlangen müssen. Es leuchtet ein, daß hiernach im gegebenen Falle die von dem M. bethätigte Verfassung zollfreien Einlasses der in Rede stehenden Holzladung als auf einem pflichtmäßigen Ermessen des genannten Beamten beruhend nicht angesehen werden konnte, wenn einerseits die Bestimmung in Anmerkung a zu Nr. 13c 1 des Zolltarifes ihm nicht unbekannt sein durfte, andererseits, wie das Landgericht unanfechtbar festgestellt hat, es nach Lage der Umstände offensichtlich war, daß die in der vorbereiteten Bestimmung aufgestellten Voraussetzungen einer ausnahmsweisen Zollfreiheit von Bau- oder Nußholz in diesem Falle tatsächlich vorhanden waren. Diese Auffassung wird auch unterstützt durch die Entstehungsgeschichte der mehrgedachten Anmerkung a zu Nr. 13c 1 des Tarifes. Dieselbe ist hervorgegangen aus einem Beschlusse der Reichstagskommission, welche gegenüber einem Hinweise der Regierungsvertreter, daß der Zollbeamte nicht wissen könne, ob das Holz in der That direkt aus dem Walde eingebracht und nicht nach einem Verschiffungsplatz oder auf einen Bahnhof gefahren werde, der Erwartung Ausdruck gab, daß die Zollbeamten sich über diese Umstände zu vergewissern wohl in der Lage sein würden, und im übrigen geltend machte, daß die Androhung einer Aufhebung der Vergünstigung gegen Mißbrauch hinreichend schützen werde, und daß man einer Benachteiligung der Industrien etc. des Grenzbezirkes vorzubeugen habe.

Vgl. Stenographische Berichte der Verhandlungen des Reichstages 1885 Bd. 6 S. 1133.

Diese Verhandlungen deuten darauf hin, wie es keineswegs die Meinung der gesetzgebenden Organe gewesen ist, daß den Grenzwohnern der — in vielen Fällen schwer zu erbringende — strikte Nachweis aller tatsächlichen Voraussetzungen für die Zollfreiheit des betreffenden Holzes aufgebürdet werden sollte, wie man vielmehr davon ausgegangen ist, daß der Zollbeamte, wenn er nach seiner Kenntnis der Verhältnisse von dem Vorhandensein jener Voraussetzungen überzeugt sei, von Erhebung eines Eingangszolles Abstand zu nehmen habe, was aber im vorliegenden Falle trotz der im Urteile festgestellten Offensichtlichkeit jener Voraussetzungen nicht geschehen ist.

Kann aber nach allem diesem die Handlung des B. Th., wenn man von den, soweit ersichtlich, ohne Rechtsirrtum getroffenen tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz ausgeht, als ein Vergehen gegen § 161 W. B. G.'s bzw. § 113 St. G. B.'s nicht qualifiziert werden, so erscheint auch die Revision des Staatsanwaltes nicht begründet. . . .